

Die vielleicht nach der einen oder der anderen Seite hin geltend gemacht werden könnten, hätten ihre vollkommene Berücksichtigung darin gefunden, wenn diese Orte in die Ortsklasse III eingereiht worden wären. Aber auch hier erklärten die Arbeitgeber, unserem Verlangen nicht stattgeben zu können, weil eine Verlegung aller Plätze die naturnotwendige Folge sein müßte, wenn sie das täten. Die Arbeitgeber meinten, wenn an all den Plätzen, für die wir eine Verlegung nach oben beantragten, die derzeit gültigen Löhne in keinem rechten Verhältnis zu den Löhnen anderer verwandter Berufe ständen, dann müßte eben ein Ausgleich durch eine allgemeine Lohnerhöhung herbeigeführt werden, keinesfalls aber durch eine Verschiebung in eine höhere Ortsklasse. Demgegenüber wurde von unseren Mitgliedern der Delegationskommission betont, daß es sich in vorliegenden Fällen um maßgebende Industriefläge handelt, die unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sechs Ortsklassen bestehen, in die falsche Ortsklasse eingereiht seien. Es sei beispielsweise ein Urstein, zu behaupten, daß sechs Ortsklassen gehöre Heilbronn in die Ortsklasse IV. Dasselbe treffe zu bei Görlitz, Liegnitz und Reutlingen. Es sei mit Bestimmtheit vorauszusetzen, daß an all den strittigen Plätzen unsere Mitgliedern sich nicht beruhigen würden, wenn sie in der jetzt gültigen Ortsklasse verbleiben, sondern die Anträge auf Verlegung würden immer wiederkehren.

Die Arbeitgeber haben sich leider nicht überzeugen lassen, und nun liegen die Dinge so, daß zunächst einmal abgewartet werden muß, inwieweit die Arbeitgeber bereit sind, durch eine allgemeine Erhöhung der Löhne einen Ausgleich zu schaffen gegenüber den Löhnen der übrigen Arbeiterschaft. Wenn der Ausgleich nicht im vollen Umfange vorgenommen wird, dann dürften die Anträge auf Verlegung in eine höhere Ortsklasse ein Punkt sein, der geeignet erscheint, den Frieden im Gewerbe dauernd zu bedrohen. So, wie in den vorgenannten Orten um eine Verlegung in eine höhere Ortsklasse gestritten wurde, hat es sich auch abgepielt in denjenigen Plätzen, die wir hier der Kürze wegen nicht aufzählen können. Es lag uns lediglich daran, einmal an ein paar Beispielen zu zeigen, welche große Differenzen in bezug auf die Ortsklasseneinteilung zwischen uns und den Arbeitgebern noch bestehen. Eine gerechtere Einteilung im Ortsklassenverzeichnis als wie bisher muß unserer Meinung nach die oberste und erste Aufgabe der beiderseitigen Tarifkontrahenten sein, wenn auch in Zukunft auf dem Wege reichstarristischer und zentraler Verhandlungen die Löhne und Arbeitsverhältnisse der Buchbindereiarbeiterschaft ihre Regelung finden sollen.

Unser Bericht in Nr. 43 vom 23. Oktober fügte wir noch ergänzend an: Es wurden verfehlt: Ebersbach Neugersdorf von Ortsklasse V nach IV, Lindau von V nach IV. Dann soll es nicht heißen Bamberg von IV nach III, sondern Bensberg von IV nach III und nicht Homburg von V nach IV, sondern Raumburg von V nach IV. Wir bitten unsere Mitglieder, von diesen Richtigstellungen Kenntnis zu nehmen. W.

Entscheidungen des Tarifamts für das deutsche Buchbindergewerbe.

10. Oktober 1921.

1. Die Firma D. D. u. B. in Berlin fordert eine Entscheidung darüber, ob das Personal verpflichtet sei, zum Zwecke der Kontrolle die Kontrolluhr zu benutzen. Sie beruft sich darauf, daß die Tarifämter der Buchdrucker und Chemigraphen eine solche Verpflichtung ausgesprochen hätten.

Entscheidung: Das Personal der Firma ist verpflichtet, die Kontrolluhr zu stechen.

Begründung: Die anderen Arbeitnehmer stechen bereits die Uhr. Es handelt sich um eine vielfach übliche Maßnahme der Kontrolle der Pünktlichkeit, die auch anstatt durch eine Uhr durch einen Menschen vorgenommen werden könnte. Mit dem Stechen der Uhr ist weder eine Herabsetzung noch erhebliche Erschwerung des Dienstes verbunden. Es liegt daher kein triftiger Grund für die Buchbinder vor, den Wunsch der Firma abzulehnen. Das Tarifamt hat dementsprechend verurteilt, ohne damit zugleich die Frage zu entscheiden, zu welcher Stunde, falls diese strittig ist, in dem Betrieb die Uhr gestochen werden muß.

2. Die Firma W. u. Co. in Berlin ist vom örtlichen Schiedsgericht verurteilt, für 2 Feiertage, die in die Zeit der Kurzarbeit fielen, die Feiertagsentschä-

diung in der Höhe zu zahlen, als wenn an diesem Tage gearbeitet worden wäre.

(Da es sich um eine verlegte Arbeitszeit handelte, an der der 6. Tag freibleib, wollte die Firma für jeden Feiertag nur $\frac{1}{2}$ der wöchentlichen Arbeitszeit entschädigen.)

Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifschiedsgerichts vom 7. Juli 1921 wird zurückgewiesen.

Begründung: Grundsätzlich kann für einen Feiertag, soweit er nach Ziffer 50 zu bezahlen ist, derjenige Lohn verlangt werden, der verdient worden wäre, wenn an dem Tage gearbeitet würde. Dem entspricht auch die Vorschrift der Ziffer 53, die bei verkürzter Arbeitszeit eine entsprechend anteilige Bezahlung vorsieht. Die Arbeiter sollen durch die Arbeitsruhe an diesen Feiertagen nichts von dem Lohn verlieren, der ihnen sonst für diesen Tag zustehen würde. Anteilig im Sinne der Ziffer 53 RT. heißt dem Anteil entsprechend, den der Arbeitnehmer an dem Tage bei verkürzter Arbeitszeit, falls nicht Feiertag wäre, erhalten hätte. Der Arbeitnehmer soll auch in solchen Wochen, in denen ein Feiertag auf den Werktag fällt, nicht mehr, auch nicht weniger erhalten, als er sonst bekommen würde.

3. Der Arbeiter B., beschäftigt bei der Firma R. in Leipzig, hat in der Zeit vom 8. Juli bis 14. Juli seine Ferien genommen und dann am 29. August seine Stellung gekündigt. Die Firma forderte deshalb die Ferienentschädigung zurück. Beim Tarifschiedsgericht in Leipzig wurde die Firma mit ihrem Antrag abgewiesen.

Entscheidung: Die Berufung der Firma gegen die Entscheidung des Tarifschiedsgerichts in Leipzig vom 8. September 1921 wird zurückgewiesen.

Begründung: Nach dem Tarif ist Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Der einmal erteilte Urlaub ist daher zu zahlen, ohne daß ein Rückforderungsanspruch entsteht. Der Arbeitnehmer verzichtet mit der Annahme des Urlaubs nicht auf sein Kündigungsrecht. Wenn Ziffer 44 von Urlaubentschädigung spricht, so ist damit nicht die Bezahlung des genossenen Urlaubs, sondern die Entschädigung für den entgangenen Urlaub gemeint, falls der Urlaub nicht erteilt worden ist oder erteilt werden konnte. In diesem Falle soll der Arbeiter, der durch seine eigene Schuld um den Urlaub kommt, nach Ziffer 44 keine Entschädigung erhalten. Hier ist der Urlaub des Lohnes erteilt und bezahlt gewesen. Die Zahlung des Lohnes ist in Erfüllung einer bestehenden Verpflichtung erfolgt. Spätere Ereignisse ändern daran nichts. Der Urlaub ist auch überhaupt nicht unter der Bedingung, daß nuncmehr auf die Kündigungsfrist verzichtet wird, verlangt oder erteilt.

4. Die Arbeitnehmer der Firma St. in Erfurt fordern die Bemessung der Ferien nach dem Nachtrag 3 Zusatzvertrag für Buchdruckereien, während die Firma die Ferien auf Grund des RT. bemessen will. Das Tarifschiedsgericht in Erfurt hat bei Stimmengleichheit sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Ferien nach dem Reichstarrif zu gewähren sind.

Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifschiedsgerichts für Buchbinder, Erfurt, vom 8. Juli 1921 wird zurückgewiesen.

Begründung: Die Firma St. gehörte mindestens schon seit Dezember 1920 dem Reichsverbande für Buchbindereien an und zahlte die für die Buchbindereien geltenden Lohnsätze. Sie fällt daher nicht unter den Zusatzvertrag III der Buchdruckereien. Unstreitig unterfallen diesem Zusatzvertrag nach der Fassung der Bestimmungen über den Geltungsbereich diejenigen Buchdruckerei-Buchbindereien nicht, die bereits einem der am Hauptvertrag beteiligten Arbeitgeberverbände vor dem Zustandekommen des Zusatzvertrages angehört. Dies ist bei der Firma der Fall. Sie unterlag nur dem Hauptvertrag und muß alle darin enthaltenen Bestimmungen voll erfüllen.

5. Die Arbeitnehmer der Firmen St. u. E., Buchdruckereien in Oldenburg, fordern die Bezahlung der Wirtschaftsbefehle ab 1. Mai und Gewährung der Ferien und deren Bezahlung nach dem Zusatzvertrag für Buchdruckereien.

Entscheidung: Die Firmen haben

1. Die Wirtschaftsbefehle vom 1. Mai ab, soweit sie bisher nicht gezahlt wurde, nachzuzahlen.
2. Wegen der Erteilung und Bezahlung der Ferien und Gewährung der Ferienentschädigung haben sich die Firmen nach dem Zusatzvertrag für Buchdruckereien zu richten.

Begründung: Die Oldenburger Buchdruckereien haben durch Brief vom 7. Mai 1921 den Hauptvertrag vom 1. Mai 1921 anerkannt. Vorher bestand ein Ortsabkommen, nach dem die den Buchdruckern zu gewährenden Wirtschaftsbefehle auch den Buchbindern zu zahlen war. Das Aufheben dieses Sonderabkommens würde eine Verschlechterung besserer örtlicher Verhältnisse bedeuten, die nach dem Tarif unzulässig ist. Die Ferienfrage ist im Zusatzvertrag für die Buchdruckereien geregelt, eine Abweichung davon ist nicht zulässig. W.

Berichte.

Barmen-Oberfeld. Am 14. Oktober brach hier ein Streik der Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen aus, der seine Ursache in dem Umfande hatte, daß die Reichstarriflöhne, die mit dem 1. Oktober in Kraft getreten waren, allgemein als unzureichend empfunden und tatsächlich auch weit hinter den Löhnen der anderen Berufe, vor allem hinter den Löhnen in der Textilindustrie, zurückblieben. Da die Kartonnagen- und Mustertartenindustrie des Wuppertals in enger Verbindung mit der Textilindustrie steht, machte sich dieses Verhältnis ganz unliebsam bemerkbar, zumal die Teuerung und dadurch bewirkte wirtschaftliche Not immer größeren Umfang annimmt. Alle Bemühungen, mit der Arbeitgeberorganisation zu örtlichen Verhandlungen zu kommen, um durch diese auf die Reichstarriflöhne einen örtlichen Zuschlag zu erhalten, wie das früher stets der Fall war, scheiterten an dem Widerstand des Arbeitgeberverbandes. In ihrer Not und Verzweiflung griffen die Arbeiter und Arbeiterinnen zum Streik, der von den Arbeitgebern als ein wider angesehen und bezeichnet wurde. Die beiderseitigen Organisationsvertretungen traten zu Verhandlungen zusammen und brachten am 18. Oktober eine Vereinbarung zustande, nach der die Arbeit allgemein wieder aufgenommen wurde. Diese Vereinbarung brachte für die Tischarbeiter örtliche Stundenlohnszuschläge auf die Reichstarriflöhne von 75 Pf. bis 125 Pf., für die Jugendlichen und Hilfsarbeiter Erhöhungen von 30 Pf. bis 80 Pf. und für Arbeiterinnen von 50 Pf. bis 125 Pf. Auf diese Erhöhungen folgen im November und Dezember die weiteren reichstarriftlichen Zuschläge. Wenn in der Textilindustrie höhere Löhne vereinbart werden, dann soll ebenfalls wieder in örtliche Verhandlungen eingetreten werden. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden, das alte Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen. So ist dieser Kampf durch einen Friedensschluß beendet, der Aussicht bietet, daß in Zukunft leichter zu einer Verständigung zu kommen sein wird.

Dortmund. Durch die unermüdete Tätigkeit unseres Gauleiters Groenhoff und des Vorstandes unserer Zahlstelle ist es gelungen, den größten Teil der in der Kartonnagenbranche sowie die in der Tüten- und Beutelindustrie beschäftigten Arbeiterinnen unserem Verbands zuzuführen. Um überhaupt einmal in die in Frage kommenden Betriebe den Gedanken der Organisation hineinzupflanzen, war es notwendig gewesen, einige Werkstubeversammlungen dieser Betriebe abzuhalten. Erfreulichweise waren diese sehr gut besucht, und die Kolleginnen brachten den Ausführungen Groenhoffs ein lebhaftes Interesse entgegen. Es stellte sich heraus, daß in den Betrieben weder eine gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft besteht, noch Löhne gezahlt werden, die wenigstens einigermaßen an unsere tariflichen Ermäßigungen heranreichen.

Für den 16. Oktober war eine außerordentliche Versammlung aller in Betracht kommenden Betriebe einberufen, die sich mit Lohn- und Tariffragen beschäftigte. Dank der agitatorischen Tätigkeit unserer Vorstandsmitglieder erfreute sich diese eines recht guten Besuchs. In längeren Ausführungen legte Kollege Sperling den Anwesenden den Zweck und die Notwendigkeit unseres Verbandes auseinander. Er wies auf die bestehenden Tarife hin und betonte, daß die Unternehmer verpflichtet seien, diese anzuerkennen, weil sie Arbeitgeberverbänden angehören, die mit unserer Organisation die Tarife abgeschlossen hätten. Wenn sich die Kolleginnen reiflos der Organisation anschließen, werden wir unbedingt dafür sorgen, daß überall die tariflichen Löhne gezahlt werden. In der Diskussion stellte es sich heraus, daß der Unternehmer einer Kartonnagenfabrik am letzten Lohnstage den Mädchen eine 12 1/2-prozentige Lohnerhöhung gezahlt hatte. Sperling legte diese Lohnzulage auf das Konto unserer Bemühungen, doch sei dies nur eine Lockspise, um die Mädchen wieder unserer Organisation abspenstig zu machen. Die Kolleginnen hätten es nicht nötig, sich mit Beihilfen abzugeben zu lassen. Er forderte nochmals die Anwesenden auf, unverzüglich unserer Organisation — soweit dies noch nicht geschehen — beizutreten und auch diejenigen Kolleginnen, die sich bis jetzt noch nicht zu diesem Schritte haben entschließen können, reiflos unserem Verbands zuzuführen. Hierauf schloß Kollege Sperling die erfolgreiche Versammlung, die uns zirke 80 Neuaufnahmen eingebracht hat.

Königsberg i. Pr. Am 6. Oktober fand hier eine außerordentliche Generalsversammlung statt. Diese war dadurch notwendig geworden, daß unser Vorsitzender Satzrewski durch Arbeitsüberlastung in seiner jetzigen Berufstätigkeit nicht mehr imstande war, die Zahlstelle Königsberg weiter zu leiten. Kollege Satzrewski betonte, daß es für ihn eine Freude gewesen ist, für die Zahlstelle zu arbeiten. Obgleich in den 1 1/2 Jahren, in dem er den Vorstoß führte, manche Hindernisse zu überwinden waren, hat er stets

im Kollegenkreise reges Interesse und Entgegenkommen gefunden. Auch der zweite Vorsitzende stellte sein Amt zur Verfügung. Der neue Vorstand besteht aus den Kollegen: Kleinfeld, 1. Vorsitzender, Hauptmann, 2. Vorsitzender, Müllers, Schriftführer, Kohle, Kassierer und Sekretär, Revisor. Beschlossen wurde noch, die Zahlstelle Königsberg der Volksbühne als korporatives Mitglied anzuschließen.

Ludwigsburg. Unsere neuangeordnete Zahlstelle hielt am 7. Oktober ihre erste Mitgliederversammlung ab. Kollege Schwab berichtete über die feitherigen Arbeiten zur Gründung der Zahlstelle, und ermahnte die Mitglieder zu eifriger, treuer Mitarbeit. Bei der Wahl der Ortsverwaltung wurden als 1. Vorsitzender und als Kassierer Kollege Schwab, als 2. Vorsitzender Cabanis und als Schriftführer Weber einstimmig gewählt. Die Wahl von zwei Revisoren und zwei Revisoren wurde auf die nächste Versammlung vertagt. Ebenfalls einstimmig beschloss wurde, vom 1. Oktober ab einen Lokalbeitrag zu erheben, und zwar: in Klasse I 30 Pf., Klasse II und III 50 Pf., Klasse IV 70 Pf. und Klasse V 80 Pf. Sodann gab der Vorsitzende des hiesigen Ortsausschusses des ADGB, einen kurzen Ueberblick über die Arbeiten der Gewerkschaften und des Ortsausschusses und forderte zum Anschluß an das Gewerkschaftsstatut auf. Diesem wurde nach kurzer Debatte stattgegeben und als Delegierter Kollege Schwab bestimmt. Ein weiterer Delegierter soll noch durch die Ortsverwaltung bestimmt werden. Hierauf wurde das Resultat der letzten Lohnarbeitsverhandlung bekanntgegeben, was teilweise mit gemischten Gefühlen aufgenommen wurde. Von verschiedenen Kollegen wurde der Tarif für das Buchbindergewerbe als zu niedrig bezeichnet, da Ludwigsburg in Ostklasse IV eingestuft ist, während der Kartonnagetarif für Ludwigsburg die Ostklasse III vorsteht, und die Löhne nach diesem Tarif bedeutend höher sind als die der Buchbinder. Die Versammelten hofften, daß hier baldigst ein Ausgleich geschaffen wird. Nachdem noch der Vorsitzende zu eifriger Benutzung der Gewerkschaftsbibliothek und zu regem, festem Zusammenhalten und treuer Mitarbeit in der neuangeordneten Zahlstelle aufgefordert, konnte die zahlreich besuchte Versammlung geschlossen werden.

Sonneberg, Thür. Unsere letzte Mitgliederversammlung erregte sich eines außerordentlich starken Besuches. Fast reiflos waren die Kollegen und Kolleginnen erschienen, um Stellung zu nehmen zum neuen Lohnabkommen für die Kartonnagenbranche. Einleitend erläuterte Kollege Traub die neuen Abmachungen. Er gab an Hand einiger Beispiele der Versammlung ein klares Bild über die erhöhten Zuschläge. Hieran schloß sich eine heftig erregte Aussprache. Man war allgemein der Ansicht, daß uns das neue Lohnabkommen bei weitem nicht das gebracht hat, was wir erhofft haben. Insbesondere drückten die Kollegen ihre Unzufriedenheit darüber aus, daß Sonneberg, eines der teuersten Orte Thüringens, zur 5. Lohnklasse zählt. Es gehört aber zum mindesten in die 3. Klasse. Einstimmig erklärten die Kollegen und Kolleginnen, sich mit den erreichten Löhnen nicht zufrieden geben zu können, da wir schon seit vorigem Jahre stets um 100 Mk. nöthentlich den

hiesigen Organisationen zurückstünden. Sie unterbreiteten der Versammlung eine in diesem Sinne gehaltene Resolution, die einstimmig angenommen wurde.

Berichtigung.

Im Nachtrag II zum Reichsakkordtarif für Buchbinderarbeiten 1920 sind ferner nach folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Position 729, Format 21: 1270 statt 1150.
Position 939. Der Text muß wie folgt lauten: Karte um vordere Kante des Vorklappes umleben. Ab 2. Bruch jeder Bruch 10 Pf., jede weitere zusammengehängene Karte 40 Pf. mehr. Zusammenhängen extra.

Leipzig, den 12. Oktober 1921.
gez.: Max Pilz. gez.: Karl Hejse.

Erklärung.

In Nr. 30 der „Buchb.-Ztg.“ brachten wir einen Artikel „Skandalöses Vorgehen der Berliner Geschäftsbuchfabrikanten“, in welchem Herr Lehmann der Doppelzüngigkeit bezichtigt wird. Als damaliger stellvertretender verantwortlicher Schriftleiter erkläre ich hierzu, daß es nicht in meiner Absicht gelegen hat, Herrn Lehmann damit beleidigen zu wollen. M. K e m p f e.

Abrechnungen

vom 3. Quartal gingen weiter bei der Verbandskasse ein von:

- Berlin 94 686,—; Rostock 1000,—; Rüstingen-Wilhelmshaven 541,51; Gau Magdeburg —; Magdeburg 999,—; Wernburg 2500,—; Potsdam-Romanes 1200,—; Wittenberg 1800,—; Hannover 37 500,—; Rehme 1000,—; Orlais 720,—; Remscheid 1800,—; Krefeld 4000,—; Trier 1271,48; Wimbura an der Bahn 600,—; Mühlhausen 1400,—; Annaberg-Buchholz 10 000,—; Dresden 110 000,—; Leipzig 98 824,70; Heilbronn 16 000,—; Ulm 2150,—; Bayreuth 1149,—; Elmstaden 700,—; Erlangen 5000,—; Schweinfurt 850,—; Augsburg 3500,—; Kaufbeuren 1100,— Mk. Fr. L e n d e r.

Adressenänderungen.

- B. = Bevollmächtigter. K. = Kassierer.
- Wachen. B.: J. Ponz, Schloßstr. 6. K.: L. Weiland, Schildstr. 8.
- Bayreuth. B.: R. Brosch, Erlanger Str. 18, 5. l. K.: A. Träger, Blumenstr. 28.
- Essen. B.: J. Updorp, Friedrichshof 9. K.: A. Delonge, Blücherstr. 2.
- Kirchheimbolanden. B.: Fr. Schneider, Dannenfesler Str. 26. K.: J. Christ, Dannenfesler Str. 17.
- Rauenfeld. B.: Erwald Heinze, Lange Gasse 86. K.: Fritz Armann, Fletrain 76.

ANZEIGEN

Ortskrankenkasse der Buchbinder und verwandter Gewerbe zu Berlin.

Auf unser Wahlaufrufen betr. die Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Arbeitgeber und Verarbeiteten, in welchem auch zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgefordert wurde, sind seitens der Arbeitgeber sowohl wie der Verarbeiteten nur je eine Liste eingereicht und sind diese Listen vom Vorstand der Kasse gemäß § 9 der Wahlordnung als gültig anerkannt und die darin bezeichneten Personen als gewählt betrachtet.

Die auf den 3. November 1921 anberaumten Wahlen finden daher nicht statt.

Als gewählt gelten folgende Personen: Aus der Gruppe der Arbeitgeber: Hermann Schauba, Hermann Kaufmann, Bruno Straß, Emil Grothe. Aus der Gruppe der Verarbeiteten: Karl Gottesmann, Paul Hauptmann, Friedrich Kiefe, Hugo Holzweil, Paul Reimer, Emil Heßke, Ferdinand Siebert, Emma Lothe.

Einsprüche gegen die Wahl sind bis zum 20. November 1921 beim stellvertretenden oder Verbandsamt der Kasse Berlin anzubringen.

Berlin, den 20. Oktober 1921.
Vorstand: Karl Gottesmann.
Schriftführer: Friedrich Kiefe.

Zahlstelle Berlin. Taubstummenfektion.

Am Freitag, den 4. November, abends 7 Uhr, findet bei Schönlage, Magdalenenstr. 56, die

Monatsversammlung

aller Taubstummen statt. Vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich! Michaelis, Obmann.

Nottgeldende Einis-Karbit ludt zum sofortigen Eintritt
1 tüchtigen Einisfischer
1 tüchtigen Einisarbeiter
für Bedienten u. u.
Küchen & Müllg
Einis-Karbit
Gemeinden d. Bremen
Str. Holzstraße 4.

Kleine Biegemaschine,
gut erhält., bis zu 10er Bappen,
gerührt.

Wilhelm Vree
Berlin 50., Staliger Str. 104.

Verbandsmitglieder!
Schließt nur Versicherungen ab
bei der

Volksfürsorge
Gewerkschaft Genossenschaft,
Versicherungs-Aktiengesellschaft.
Hamburg 5.

Tüchtige Buchbindergehilfen

sowie **Einisier**
für B. & T. Maschinen zum baldigen Eintritt gesucht.
Zahrt wird vergütet. Zimmer werden besorgt.
Fr. Wlth. Ruffus, Dortmund.

Grüne u. blaue Buchbinder-schürzen
Sichert 1. erstklassiger Qualität und Farbe zu Vorzugspreisen an Ve. er d. Ztg. für Männer, Gr. 80 100, mit Band od. Kette, Mt. 25,— d. Stk.
Webstomantel n. Mt. 50—150

Franco-Kleiderschürzen
in blauweiß gestreift od. einfarbig, Gr. 42, 44, 46, 48, Mt. 85 bis 95 d. Stk. je nach Größe und Ausführung.

A. C. Volz
Bereitschürzenfabrik, Einisier
Mollstr. 77, Tel. 2355
Berl. Sie Musterk. u. Einzelverkauf geg. Nachnahme.
Auf der Fachausstellung beim Bundesrat in Weimar wurde die Qualität meiner Fabrikate als vorzüglich anerkannt.

Zwei tüchtige Einismacher
zu möglichst sofortigem Eintritt nach anwärts gesucht. Ledige wegen Wohnungsmangel bevorzugt.
Offerten unter „B. N. 67“ an die Exped. d. Ztg. erbeten.

Werttätige!  **Einsichtige!**

Steigert die Zinskraft eurer Ersparnisse! Erwerbt

Teilschuldverschreibungen

der **Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg**

in Stück zu 500, 1000, 5000 oder 10 000 Mark.

Verzinsung 5 1/2 Prozent im Jahr.

Gedruckte Bedingungen sind in allen Konsumvereinen zu haben oder abzufordern bei der **Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg, Besenbinderhof 52**

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 45

Gründet Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mt. ohne Postfrankgebühren. Nur Postweg. Bestellung bei allen Postämtern. Geschäftsstelle Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I. Fernruf: Westph. 6653.

Berlin, den 6. November 1921

Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Notenzeile 3 Mark; für Werbemitglieder 2 Mark; Stellenangebote 2 Mark; Berichtigungszugänge usw. 1 Mark. * * Der Anzeigenpreis ist vorher zu entrichten * * *

37. Jahrgang

Abkommen

über den Reichslohntarif für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige, abgeschlossen am 29. Oktober 1921 in Weimar.

In Abänderung bzw. Ergänzung des Leipziger Abkommens vom 4. September dieses Jahres wird folgendes vereinbart:

1. Die im Reichslohntarifvertrag für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige (B. Lohntarif) für September vereinbarten Stundenlöhne werden um die aus der Anlage ersichtlichen Beträge erhöht.

2. Die heute vereinbarten Lohnsätze sind erstmalig fällig für die erste volle Lohnwoche des November und gelten mindestens bis zum Beginn der ersten vollen Lohnwoche des Dezember.

In der letzten Woche des November treten die beiderseitigen Zentralvorstände zur Ueberprüfung der Lage zusammen.

3. Die vorstehenden Zulagen werden den Akkordarbeitern für die bezahlten Arbeitsstunden neben den bisherigen Akkordlöhnen als feste Zulagen bezahlt, und zwar nach den ihrem Alter und ihrer Gruppe entsprechenden Sätzen, soweit nicht in den Zusatzverträgen eine anderweitige Regelung getroffen ist.

4. Die Regelung der Sonderzulagen für das rheinische besetzte und angrenzende Gebiet erfolgt für das rechtsrheinische Gebiet und Bielefeld am 9. November 1921 in Elberfeld, für das linksrheinische Gebiet und die Pfalz am 11. November 1921 in Köln.

5. Seit Abschluß des letzten Tarifabkommens (4. September 1921) für die gesamte Arbeiterschaft oder für Teile der Arbeiterschaft eines oder mehrerer Betriebe gewährte laufende Zulagen werden von der ersten vollen Lohnwoche des November an auf die in diesem Abkommen gewährten Zulagen angerechnet. Besondere Abkommen über die Anrechenbarkeit auch einmaliger oder periodischer Zuwendungen werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

6. Bei denjenigen Mitgliedern des Bundes deutscher Buchbindereinnungen und der Vereinigung süddeutscher Buchbindermeisterverbände (ausschließlich Bayern), die für September und Oktober die Löhne des Weimarer Abkommens vom 17. Juni 1921 gezahlt haben, treten an ihre Stelle von der ersten vollen Lohnwoche des November an die nach dem Abkommen vom 4. September 1921 für November und Dezember festgelegten Reichslohntarife. Ab 15. November 1921 werden die vollen Reichslohntarife gemäß dem heutigen Abkommen gezahlt.

7. Die Gewerkschaften verpflichten sich und ihre Organe, der Einführung der 48stündigen Arbeitszeit nicht entgegenzuwirken. Die Ziffern 2, 3 und 4 der gedruckten „Protokollnotizen zum Lohntarif“ zum Abkommen vom 4. September werden nochmals ausdrücklich als bindend für beide Teile anerkannt.

8. Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich und ihre Mitglieder auf das Nachdrücklichste und setzen sich mit aller Kraft dafür ein, daß keine Arbeitsniederlegungen bzw. Aussperrungen erfolgen dürfen, bevor nicht alle zur Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehenen tariflichen bzw. gesetzlichen Instanzen angerufen sind und entschieden haben.

9. Es wird grundsätzlich anerkannt, daß eine Ueberstundenleistung nicht von einer Mehrbezahlung als sie der Reichslohntarifvertrag vorsieht, weil dem Reichslohntarifgedanken widersprechend, abhängig gemacht werden darf.

10. Die Ziffern 7, 8 und 9 sind für beide Teile bindend bis zum Ablauf des Manteltarifs.

11. Vorstehendes Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1921, soweit nicht für einzelne Bestimmungen eine längere Vertragsdauer vorgehen ist.

Anlage zum Abkommen vom 29. Oktober 1921.

Die Erhöhungen betragen:

	Ortsklasse					
	I. Ort.	II. Ort.	III. Ort.	IV. Ort.	V. Ort.	VI. Ort.
1. Ledige Gehilfen:						
a) Im 1. Gehilfenjahr	1,10	1,10	1,—	1,—	0,90	0,90
b) " 2. "	1,10	1,10	1,—	1,—	0,90	0,90
c) " 3. "	1,10	1,10	1,—	1,—	0,90	0,90
d) " 4. "	1,10	1,10	1,—	1,—	0,90	0,90
e) Nach dem 4. Gehilfenjahr	1,50	1,40	1,30	1,30	1,20	1,20
f) " 4. " und über über 24 Jahre	1,50	1,40	1,30	1,30	1,20	1,20
2. Verheiratete Gehilfen:						
c) Im 3. Gehilfenjahr	1,75	1,60	1,50	1,50	1,40	1,40
d) " 4. "	1,75	1,60	1,50	1,50	1,40	1,40
e) Nach dem 4. Gehilfenjahr	1,75	1,60	1,50	1,50	1,40	1,40
f) " 4. " und über über 24 Jahre	1,75	1,60	1,50	1,50	1,40	1,40
3. Arbeiterinnen:						
1. Unter 16 Jahren:						
a) Im 1. Berufsjahr	0,60	0,60	0,55	0,55	0,50	0,50
b) " 2. "	0,60	0,60	0,55	0,55	0,50	0,50
2. Ungeübte über 16 Jahre:						
a) Im 1. Halbjahr	0,60	0,60	0,55	0,55	0,50	0,50
b) " 2. "	0,80	0,80	0,70	0,70	0,60	0,60
3. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die mindestens 1 Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren, gelten als geübte und erhalten:						
a) Im 1. Jahre in dieser Gruppe	1,—	0,90	0,80	0,80	0,75	0,75
b) " 2. "	1,—	0,90	0,80	0,80	0,75	0,75
c) Nach dem 2. Jahre	1,—	0,90	0,80	0,80	0,75	0,75

Die tariflichen Stundenlöhne werden durch die vorstehenden Zulagen wie folgt abgeändert:

	Ortsklasse					
	I. Ort.	II. Ort.	III. Ort.	IV. Ort.	V. Ort.	VI. Ort.
1. Ledige Gehilfen:						
a) Im 1. Gehilfenjahr	5,25	4,95	4,75	4,45	4,15	3,90
b) " 2. "	6,05	5,60	5,40	5,05	4,75	4,40
c) " 3. "	6,40	6,10	5,80	5,35	4,95	4,60
d) " 4. "	7,—	6,55	6,15	5,75	5,30	4,95
e) Nach dem 4. Gehilfenjahr	7,80	7,20	6,80	6,45	6,—	5,50
f) " 4. " und über über 24 Jahre	7,95	7,40	6,95	6,60	6,15	5,70
2. Verheiratete Gehilfen:						
c) Im 3. Gehilfenjahr	7,45	7,05	6,70	6,25	5,85	5,50
d) " 4. "	8,05	7,45	7,10	6,70	6,25	5,85
e) Nach dem 4. Gehilfenjahr	8,40	7,80	7,40	7,05	6,60	6,10
f) " 4. " und über über 24 Jahre	8,50	7,85	7,45	7,10	6,65	6,20
3. Arbeiterinnen:						
1. Unter 16 Jahren:						
a) Im 1. Berufsjahr	2,45	2,30	2,10	1,95	1,80	1,70
b) " 2. "	2,80	2,60	2,40	2,25	2,05	1,95
2. Ungeübte über 16 Jahre:						
a) Im 1. Halbjahr	2,65	2,45	2,30	2,15	1,95	1,85
b) " 2. "	3,10	3,—	2,75	2,60	2,30	2,25
3. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die mindestens 1 Jahr in gleichartigen Betrieben tätig waren, gelten als geübte und erhalten:						
a) Im 1. Jahre in dieser Gruppe	4,10	3,75	3,45	3,20	2,95	2,85
b) " 2. "	4,55	4,20	3,80	3,50	3,30	3,15
c) Nach dem 2. Jahre	4,95	4,55	4,20	3,90	3,60	3,35

Affordarbeit betreffend.

Zwischen dem Verband Deutscher Buchbindermeister und den unterzeichneten Gewerkschaften wird folgendes vereinbart: Der prozentuale Zuschlag zu den im Reichsaaffordtarif des Verbandes Deutscher Buchbindermeister festgelegten Grundlöhnen beträgt ab erster voller Lohnwoche des November 120 Proz. Die Bestimmungen in dem Abkommen der Api zusammengeflochtenen Verbände mit den Gewerkschaften vom gleichen Tage gelten auch für dieses Abkommen. Sollte durch den vereinbarten Zuschlag die Ziffer 31 des Hauptvertrags nicht erfüllt werden, so erklären sich die Arbeitgeber bereit, in neue Verhandlungen bezüglich der Affordentlohnung einzutreten.

In dem Zusatzvertrag für die Briefumschlag- und Papierausstattungs-Industrie

vom 4. September 1921 treten folgende Änderungen ein: Es werden von der ersten vollen Lohnwoche im November ab folgende Zulagen pro Stunde auf die Septemberlöhne bezahlt:

Table with columns for worker categories (e.g., unskilled, married), age groups, and wage rates. Includes sub-tables for 'Ledige Arbeiter' and 'Verheiratete Arbeiter'.

2. Ungerernte Arbeiter, die nicht fach-gewerbliche Arbeiten verrichten:

Table with columns for worker categories (e.g., unskilled, married), age groups, and wage rates. Includes sub-tables for 'Ledige Arbeiter' and 'Verheiratete Arbeiter'.

Zum Zusatzvertrag für die Buchdruckereien.

Die im Zusatzvertrag für Buchdruckereien festgelegten Septemberlöhne werden ebenfalls um die für die reinen Buchbinderarbeiten beschlossenen Stundenlohnzuschläge erhöht.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Einlieferung der Quartalsabrechnungen. Die mit den Kassengeschäften betrauten Funktionäre machen wir darauf aufmerksam, daß die Frist für die Einlieferung der Abrechnungen vom 3. Quartal abgelaufen ist. Wir ersuchen alle diejenigen Zahlstellen und Bauverwaltungen, welche die Abrechnungen noch nicht eingeleistet haben, das Versäumte nun schnellstens nachzuholen. Bei Fertigstellung der Abrechnungen bitten wir dringend, die in unserem Rundschreiben Nr. 245 gegebenen Anweisungen bezüglich der Berechnung der Extrabeiträge und der den Zahlstellen verbleibenden Beitragsanteile genau zu beachten. Ausgaben für Lohnbewegungen dürfen nur dann in der Abrechnung zur Berechnung kommen, wenn für jedes einzelne Vorgehen der Schlußbericht an den Verbandsvorstand eingefandt ist. Die Verbandskasse ist angewiesen, die eingestellten Lohnbewegungskosten ausnahmslos abzuziehen, soweit dafür die Schlußberichte nicht vorliegen. Die bis zur Woche 35 im Gebrauch gewesenem alten Beitragsmarken ohne Extrasteuer sind mit der Abrechnung vom 3. Quartal an die Verbandskasse einzusenden, wobei alle am Sollbestand fehlenden Marken als verkauft mit zu verrechnen sind. 2. Für die Versicherungskasse der Jungkassiere haben trotz unserer wiederholt erfolgten schriftlichen Mahnung die Verwaltungen der Zahlstellen in Düsseldorf, Hanau, Osterwied, Pirmasens, Roda, Ruhla, Wesel und Gau Thüringen die bereits zu Beginn dieses Jahres fälligen Beiträge für das Jahr 1921 noch nicht an die Verbandskasse eingefandt. Wir ersuchen die Verwaltungen der mit der Zahlung noch im Rückstand befindlichen Zahlstellen dringend, die Beiträge nun umgehend einzusenden, damit wir dieses Konto endlich abschließen können. Für die Berechnung der Beiträge sind die Mitgliederzahlen vom Ende des 4. Quartals 1920 maßgebend. Für ein männliches Mitglied sind 50 Pf. und für ein weibliches 25 Pf. für das Jahr 1921 als Beitrag abzuführen. 3. Anstellung neuer Beamten im Bureau des Verbandsvorstandes. Die demnächst in Aussicht stehende Verlegung und Vergrößerung unserer Büroräume macht es endlich möglich, die eigentlich schon lange notwendige Neueinstellung weiterer Kreissträfte durchzuführen. Im Einverständnis mit dem Verbandsauschuß bringen wir hiermit die fol-

genden Neuanstellungen für das Verbandsbureau zur Ausföhrung: 1. Ein Sekretär für die Verwaltungsabteilung. 2. Ein Sekretär für die Kassenabteilung. 3. Eine Hilfskraft für die Kassenabteilung. 4. Eine Hilfskraft für die Expedition. Der Sekretär für die Verwaltungsabteilung wird an allen hier einschlägigen Arbeiten sich zu beteiligen haben, er muß deshalb mit allen Arbeiten und Aufgaben der Organisation vertraut sein. Es ist aber besonders erwünscht, daß er mit dem Betriebsratwesen und mit der gewerkschaftlichen Jugendbewegung vertraut ist, weil wir diesbezügliche Arbeiten ihm ganz besonders zu möglichst selbständiger Erledigung zuzuweisen denken. Der Sekretär für die Kassenabteilung wird die bisher vom Kollegen Grebe erledigten Arbeiten, also die Prüfung der eingehenden Abrechnungen und die Korrespondenz für die Kassenabteilung möglichst selbständig zu erledigen haben. Er muß deshalb mit dem ganzen Rechnungswesen und mit dem Unterstufungswesen des Verbandes absolut vertraut sein. Für die beiden Hilfskräfte ergibt sich die ihnen zugedachte Arbeit schon aus der Ausschreibung, so daß wir sie hier nicht näher zu erläutern brauchen. Die Hilfskraft für die Kassenabteilung muß natürlich mit dem Rechnungswesen und den Unterstufungseinrichtungen bekannt sein. Die Anstellungen erfolgen nach der in der Sitzung des Beirats vom 11. November 1920 beschlossenen und in Nummer 48 der „Buchbinder-Zeitung“ vom vorigen Jahre bekanntgegebenen Geschäftsordnung. Zu den dort angegebenen Gehältern kommen jetzt monatlich 500.— Mf. Teuerungszulagen hinzu. Antritt der Stellen ist für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommen. Bewerber wollen selbstgeschriebene Bewerbung und Lebenslauf in je drei Exemplaren spätestens bis zum 19. November an den Verbandsvorstand einsenden. 4. Anstellung eines zweiten Beamten für den Gau Magdeburg. Das Anschwellen der laufenden Arbeiten im Gau und in der Zahlstelle Magdeburg macht die Anstellung eines zweiten Beamten für den Gau Magdeburg notwendig. Der neue Beamte würde sich im Gau in der Agitation zu betätigen haben und müßte im übrigen die Kassengeschäfte in der Zahlstelle Magdeburg führen. Mit Rücksicht auf die Agitation unter den vielen im Gau vorhandenen Arbeiterinnen in der Lütenindustrie würde möglichst eine weibliche Kraft in Frage kommen, es sollen deshalb aber männliche Bewerber nicht ausgeschlossen sein. Die Anstellung erfolgt nach der in der Sitzung des Beirats vom 11. November v. J. beschlossenen und in Nr. 48 der „Buchbinder-Zeitung“ vom vorigen

Jahre (nicht wie in der vorigen Nummer der „B.-Z.“ irrftümlich gesagt in Nr. 11 vom laufenden Jahre) bekanntgegebenen Bedingungen. Zu den dort veröffentlichten Gehaltsätzen kommt eine Teuerungszulage von 450 Mf. hinzu.

Bewerber wollen selbstgeschriebene Bewerbung und Lebenslauf, in drei Exemplaren ausgefertigt, spätestens bis zum 12. November an den Verbandsvorstand einsenden.

5. Die Lokalbeiträge sind in folgenden Orten neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt worden. Sie betragen nunmehr wöchentl.

Table with columns for locations (e.g., Mühlhausen i. Thür., Osnabrück, Potsdam-Rohawes, Schmalkalden) and weekly amounts.

6. Berichtarten zur Arbeitslosenstatistik sind von verschiedenen Zahlstellen noch nicht eingefandt worden. Wir bitten dringend darum, dieselben bis spätestens am 6. November frankiert uns zuzusenden zu wollen.

7. Statistische Fragebogen zur Feststellung der Brandenangehörigen und Betriebe fehlen ebenfalls noch aus einer Reihe von Orten. Wir bitten nochmals darum, daß nicht bloß aus unseren Zahlstellen, sondern selbst von den kleinsten Orten, wo überhaupt Berufsangehörige für uns in Frage kommen, unverzüglich ein Fragebogen ausgefüllt uns zugefandt wird. Fehlende Fragebogen können noch in beliebiger Anzahl von uns angefordert werden.

8. Materialverkauf. Die Satzungen und Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes mit dem Sitz in Amsterdam sind allen Gau- und Ortsverwaltungen in je einem Exemplar zugefandt.

Sollte die Sendung irgendwo nicht eingegangen sein, bitten wir um Nachricht.

Der Verbandsvorstand.

Die Verhandlungen mit den Api-Verbänden,

die vom 28. bis zum 30. Oktober in Weimar stattfanden, haben wieder zum Abschluß eines Abkommens geführt, dessen Wortlaut wir an der Spitze der heutigen Nummer bringen. Wie sich aus der Natur der ganzen Situation ergibt, waren diese Verhandlungen auf einen sehr erusten Ton gestimmt. Keine der beiden Parteien konnte sich der Lastföhrerschaft infolge der unzureichenden Entlohnung auf Sturm angestößt war. Untere Vertreter haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß von einer Einhaltung der Tarifreue nicht mehr geredet werden könne, wenn der zu tätige Neuaufschluß nicht die Vor-